

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3003/78 DER KOMMISSION
vom 18. Dezember 1978
zur Festsetzung der für das Jahr 1979 geltenden Referenzpreise für Thunfische
für die Konservenindustrie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2903/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 6 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 werden alljährlich für die Gemeinschaft geltende Referenzpreise unter anderem für die in Anhang III Abschnitt A dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse festgesetzt.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2958/77 der Kommission vom 23. Dezember 1977⁽³⁾ sind die Referenzpreise für Thunfisch für die Konservenindustrie für das Fischwirtschaftsjahr 1978 festgesetzt worden.

In Artikel 19 Absatz 2 vierter und fünfter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 werden die Kriterien für die Festsetzung des Referenzpreises der in Anhang III unter A aufgeführten Erzeugnisse festgelegt. Danach sind die Referenzpreise wie unten angegeben festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Referenzpreise für Thunfisch, frisch oder gekühlt, gefroren, zum industriellen Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.04 (Tarifstelle 03.01 B I c) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs) betragen :

Erzeugnis	Referenzpreis (in RE/t)		
	ganz	ausgenommen, ohne Kiemen	andere
Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 10 kg	450	513	558
Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	495	564	614
Weißer Thun mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 10 kg	720	821	893
Weißer Thun mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	563	642	698
Andere Thunfischarten	315	359	391

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1978

Für die Kommission
Finn GUNDELACH
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 43.